



- Kotierung von Aktien, Partizipationsscheinen und/oder Anleiensobligationen
- "börsenkotierte Gesellschaft"
- Begriff der Publikumsgesellschaft
- Börsenkotierung als Tatbestandsvoraussetzung (Kriterium für die Anwendbarkeit) in verschiedenen Rechtsvorschriften



### ➤ Gründe für eine Börsenkotierung

- Erweiterung der Finanzierungsbasis der Gesellschaft
- Verbesserung der Liquidität der Beteiligungen
- teilweise Verlagerung der Unternehmenskontrolle auf den Kapitalmarkt, insbesondere wegen der Möglichkeit eines Kontrollwechsels
- Nutzung des Börsenkurses als Signal (gegen aussen) und Steuerungsinstrument (gegen innen)
- Nutzung des Signals, das mit der Anwendung besonderer Rechtsvorschriften verbunden ist



- grosser Aktionärskreis
- typischerweise zersplittertes Aktionariat, doch kann es einen oder mehrere kontrollierende oder zumindest einflussreiche Aktionäre geben
- institutionalisierter Handel mit Aktien und anderen Wertrechten (Transparenz, Liquidität)
- Regulierung der Gesellschaften (als Emittentinnen) zusätzlich auch durch die Börse
- typischerweise Gesellschaften mit einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung



- besondere Vorschriften im Aktienrecht des Obligationenrechts
- Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und Ausführungserlasse
- Art. 95 Abs. 3 BV und VegüV
- Regularien der Börse, insbesondere das Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange
- Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance, herausgegeben von economiesuisse

# Offenlegung von Beteiligungen



- Offenlegung von Beteiligungen durch den Verwaltungsrat im Anhang zur Bilanz im Fall einer 5% der Stimmrechte übersteigenden Beteiligung (Art. 663c und Art. 959c Abs. 1 Ziff. 4 OR)
  - bedeutende Aktionäre (Art. 663c Abs. 1 und 2 OR)
  - Beteiligungen und Wandel- und Optionsrechte von Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern (siehe Art. 663c Abs. 3 OR)
  
- Meldepflicht der Aktionäre und Informationspflicht der Gesellschaft gegenüber der Börse (Art. 120 ff. FinfraG)
  - (i) Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz und in der Schweiz kotierten Beteiligungspapieren; (ii) Gesellschaft mit Sitz im Ausland und in der Schweiz hauptkotierten Beteiligungspapieren
  - Erreichen, Über- oder Unterschreiten des Grenzwertes (3, 5, 10, 15, 20, 25,  $33\frac{1}{3}$ , 50 oder  $66\frac{2}{3}$ % der Stimmrechte)
  - direkter/indirekter Erwerb oder direkte/indirekte Veräusserung von Aktien oder Erwerbs- oder Veräusserungsrechten
  - alleiniges Handeln oder Handeln in gemeinsamer Absprache mit Dritten



- **Finanzberichterstattung**
  - Jahresrechnung und Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (Art. 962 f. OR; Art. 49 ff. Kotierungsreglement; Richtlinie betr. Rechnungslegung)
  - Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (Art. 963 ff. OR)
  - Offenlegung von Jahresrechnung und Konzernrechnung (Art. 958e Abs. 1 OR)
- **Informationspflicht bei potenziell kursrelevanten Tatsachen (Ad-hoc-Publizität)** (Art. 53 f. Kotierungsreglement; Richtlinie betr. Ad-hoc-Publizität)
- **Offenlegung von Management-Transaktionen** (Art. 56 Kotierungsreglement; Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen)
- **Berichterstattung über die Corporate Governance** (Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance)



- Verordnung gegen übermassige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), gestützt auf Art. 95 Abs. 3 BV (Art. 663b<sup>bis</sup> OR ist "faktisch ausser Kraft gesetzt")
  
- Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen (Art. 18 f. VegüV)
  - Abstimmung über die Gesamtbeträge der Vergütungen
  - statutarische Ausgestaltung der Abstimmungen
  - Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht



- Statutenbestimmungen zu den Vergütungen (Art. 12 VegüV)
- unzulässige Vergütungen (Art. 20 f. VegüV)
- Vergütungsbericht (Art. 13 ff. VegüV)
- Vergütungsausschuss (Art. 7 VegüV)
- unabhängiger Stimmrechtsvertreter (Art. 8 ff. VegüV)
- Stimm- und Offenlegungspflicht für Vorsorgeeinrichtungen (Art. 22 f. VegüV)



# Öffentliche Kaufangebote: Allgemeine Regeln



- Begriff, Parteien und Rechtsverhältnisse
- Pflichten des Anbieters
  - Prospektpflicht (Art. 127 Abs. 1 FinfraG)
  - Pflicht zur Gleichbehandlung der Besitzer von Beteiligungspapieren der gleichen Art (Art. 127 Abs. 2 FinfraG)
  - Prüfung des Angebots durch eine Prüfstelle (Art. 128 FinfraG)
- Pflichten der Zielgesellschaft
  - Stellungnahme des Verwaltungsrates zum öffentlichen Kaufangebot (Art. 132 Abs. 1 FinfraG, Art. 30 ff. UEV)
  - Verbot bestimmter Rechtsgeschäfte (Abwehrmassnahmen) (Art. 132 Abs. 2 FinfraG, Art. 35 ff. UEV)
  - Gleichbehandlung der Anbieter (Art. 133 FinfraG, Art. 48 ff. UEV)
- Rolle und Stellung der Übernahmekommission (Art. 126 FinfraG)



- Voraussetzungen
  - Überschreiten des Grenzwertes von  $33\frac{1}{3}\%$  der Stimmrechte
  - direkter/indirekter Erwerb
  - alleiniges Handeln oder Handeln in gemeinsamer Absprache mit Dritten
  
- Ausnahmen und abweichende statutarische Regelungen
  - statutarisches Opting-out, Opting-in und Opting-up (Art. 125 Abs. 3 und 4 bzw. Art. 135 Abs. 1 Satz 2 FinfraG)
  - Ausnahmen im Einzelfall gemäss Art. 136 FinfraG
  
- Preis (Art. 135 Abs. 2 FinfraG)
  
- Squeeze-out (Art. 137 FinfraG)